

Leitfaden zur Einführung der niedersächsischen **Ehrenamtskarte**

(Stand: 27.08.2007)

1. Ziele der Ehrenamtskarte in Niedersachsen

Die Ehrenamtskarte (E-Karte) ist Teil der umfangreichen Kultur zur Würdigung und Anerkennung geleisteten bürgerschaftlichen Engagements in Niedersachsen. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Kreise, das Land Niedersachsen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten Menschen Dank auszusprechen.

Die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung der Modellphase im Land Hessen, dort wurde die Karte im Zeitraum 2005-2007 eingeführt, weisen darauf hin, dass ein hohes Maß an Zustimmung hierzu sowohl auf Seiten der Anbieter vergünstigter Leistungen als auch der begünstigten Freiwilligen besteht. Das Land Niedersachsen strebt deshalb die landesweite Einführung der E-Karte an und unterstützt die teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte bei diesem Vorhaben.

2. Profil der niedersächsischen Ehrenamtskarte

Die E-Karte in niedersächsischen Städten und Kreisen verbindet einige einheitliche Merkmale:

- Als Zeichen der Würdigung eines überdurchschnittlichen Engagements soll sie ehrenamtlich oder freiwillig Tätigen zugute kommen, die sich wöchentlich wenigstens fünf Stunden oder 250 Stunden im Jahr engagieren.
- Die Vergünstigungen der Kreise und Städte werden grundsätzlich allen niedersächsischen E-Karten-Inhaberinnen und –Inhabern gewährt. Ausnahmen sind aber möglich: Zum Beispiel könnte zusätzlich eine kommunale Verlosung veranstaltet werden, bei der Sachspenden ausschließlich unter den eigenen (Kreis- bzw. Stadtgebiet) E-Karten-Begünstigten verlost werden.
- Das Layout der Ehrenamtskarte, Folder, Plakate und anderer Medien wird niedersachsenweit einheitlich sein.

Um E-Karten-Inhaberinnen und –Inhaber niedersachsenweit über die vergünstigten Angebote zu informieren, wird eine Gesamtübersicht unter www.freiwilligenserver.de veröffentlicht. Darüber hinaus werden Aufkleber mit dem E-Karten-Motiv am Eingang oder an der Kasse der teilnehmenden Organisationen/Vergünstiger darüber informieren, dass sie sich an der Aktion beteiligen.

Alle anderen Kriterien, die für die Vergabe der E-Karte eine Rolle spielen können, werden von den teilnehmenden Städten und Kreisen selbst festgelegt.

3. Vergabekriterien auf der Ebene von Kommunen und Kreisen

Vor Ort kann es eine Reihe guter Gründe geben, für die Vergabe der E-Karte zusätzliche Bedingungen einzuführen, beispielsweise der Wunsch, die Zahl der auszugebenden E-Karten vorab zu begrenzen oder Kollisionen bei der Vergabe der Juleica (JugendleiterInnen-Card) zu vermeiden.

Bei Juleica und E-Karte handelt es sich um zwei unterschiedliche Konzepte, die nicht in Konkurrenz zueinander treten. Die Voraussetzungen für die Juleica beinhalten nicht nur die ehrenamtliche Arbeit im Jugendbereich, sondern auch den Nachweis der Qualifizierung. Sie bleibt eine wichtige Form der Anerkennung in diesem Bereich. Den Möglichkeiten einer problemlosen Koexistenz von Juleica und E-Karte sollte deshalb an allen Standorten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Eine Kumulierung der Vergünstigungen sollte aber ausgeschlossen werden.

Beispielhaft lassen sich folgende Bereiche nennen, in denen eine Regelung getroffen werden kann:

- *Kontingentierung der ausgegebenen E-Karte:* Mit der Festlegung einer Obergrenze für die Zahl von E-Karten lassen sich u. a. Befürchtungen reduzieren, dass Vergünstigungen über Gebühr in Anspruch genommen werden könnten.
- *Zusätzliche persönliche Voraussetzungen, die Begünstigte erfüllen sollen:* Hier sind eine Reihe von unterschiedlichen Regulierungen denkbar, darunter:
 - **Mindestalter:** Bei der Festlegung eines Mindestalters von 18 Jahren lassen sich in der Regel Überschneidungen mit der Vergabe der Juleica vermeiden.
 - **Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit:** Mit einer Mindestdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit wird der Kreis der Bezugsberechtigten deutlich eingeschränkt. In der Praxis finden sich Regelungen, die eine Tätigkeit von mindestens einem Jahr und von mindestens drei Jahren (oder jeweils seit Bestehen der Organisation) voraussetzen.
 - **Wohnsitz:** Regulär wird sich der Wohnsitz des Bewerbers oder der Bewerberin im teilnehmenden Kreis bzw. der Kommune befinden. Ausnahmen könnten jedoch gemacht werden, wenn der Arbeitsort im teilnehmenden Kreis oder der Kommune liegt und keine Antragsstellung nach Wohnsitz möglich ist.
 - **Vergütungen:** Aufwandsentschädigungen, die, wie Sitzungsgelder, über einen Auslagenersatz hinausgehen, könnten ein Ausschlusskriterium sein.
 - **Rechtsstatus:** Mitglieder freier Initiativen ohne eigenen Rechtsstatus könnten in die Vergabe explizit eingeschlossen werden, um neuen Formen des bürgerschaftlichen Engagements gerecht zu werden.
- *Die Geltungsdauer der E-Karte sollte grundsätzlich drei Jahre betragen.*

- *Regelungen zur Wiederbeantragung der E-Karte:* Sie sollten nicht automatisch verlängert, sondern nach Ende der jeweiligen Geltungsdauer neu beantragt werden. Diese Verfahrensweise gilt auch in Hessen.
- *Regelungen beim Ausscheiden von Ehrenamtlichen oder Freiwilligen aus ihrer Tätigkeit:* In den meisten Fällen werden die Begünstigten gebeten, bei Beendigung ihrer Tätigkeit die E-Karte zurückzugeben.
- *Einbindung der E-Karte in andere lokale oder regionale Formen der Ehrenamtsförderung:* Die E-Karte eignet sich gut zur Ergänzung anderer Maßnahmen der Würdigung und Anerkennung vor Ort.

Grundsätzlich zeigen die bisher gesammelten Erfahrungen, dass Regulierungen für den Bezug der Vergünstigungen grundsätzlich konfliktanfällig sind und deshalb so sparsam wie möglich eingesetzt werden sollten. Andererseits dienen sie der Beschränkung des Kreises der Begünstigten, wenn kein Kontingent vorgesehen ist.

Die gemeinsame Erarbeitung der Vergabekriterien unter Berücksichtigung des lokalen und regionalen Bürgerengagements und Vertretern der Ressorts steht im Vordergrund. Ein Mitglied dieser Planungsgruppe sollte eine für die JugendleiterInnen-Card zuständige Person sein, um eine integrierte Vorgehensweise sicherzustellen.

Den Inhaberinnen und Inhabern der Sportehrenamtskarte steht es grundsätzlich frei, ebenfalls eine E-Karte zu beantragen. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, dann sollten sie auch nicht von der Ausgabe einer E-Karte ausgeschlossen werden. Eine Kumulierung der Vergünstigungen von E-Karte und Sportehrenamtskarte sollte aber ebenso wie bei der Julieca-Card ausgeschlossen werden.

4. Palette der möglichen Angebote

In der Zusammenstellung von Angeboten, die engagierten Frauen und Männern vergünstigt gewährt werden, sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt.

Für alle teilnehmenden Städte und Kreise wird das Land Niedersachsen eigene vergünstigende Angebote einbringen. Geplant sind Vergünstigungen durch Landesmuseen und weiteren kulturellen Einrichtungen des Landes. Alle Angebote können nach dem Einverständnis der Kooperationspartner aus einer Übersicht im Internet (www.freiwilligenserver.de) entnommen werden.

Für die Verhandlungen über mögliche vergünstigte Angebote empfiehlt sich nicht nur die Kontaktaufnahme zu öffentlichen Anbietern, sondern auch zu Verbänden (darunter Sport- und Tourismusverbände oder Handwerkskammern) und privaten Anbietern. Je nach örtlicher Situation lassen sich zum Beispiel Vergünstigungen in folgenden Bereichen verhandeln:

- *Kultur und Freizeit:* Museen, Büchereien, Kulturveranstaltungen, Open-Air- und andere Kinos, Tierparks
- *Bildung:* Volkshochschulkurse, Angebote des Jugendbildungswerks
- *Sport:* Badeseen, Schwimmbäder, Fitness-Center, Sportveranstaltungen

- *Tourismus:* Angebote der ansässigen Hotels und Gaststätten, Stadtführungen, örtliche Sehenswürdigkeiten
- *Verkehr:* Parkausweise, Öffentlicher Personen-Nahverkehr
- *Verschiedene Angebote:* Rundflüge oder Erlass der Kontoführungsgebühren bei der örtlichen Sparkasse

Bei Vergünstigungen auf kommunale Angebote muss die Gebührenordnung beachtet werden. Nach Auskunft des Innenministeriums ist eine Gebührenreduzierung oder Befreiung nach den geltenden Regelungen möglich.

Unter den Vergünstigungsanbietern im Land Hessen herrschte einhellig die Meinung, dass die Einnahmeausfälle nicht ins Gewicht fallen und sogar durch den Werbeeinfluss der E-Karte mehr als kompensiert werden. Darüber hinaus bringen E-Karten-Inhaberinnen und -Inhaber häufig Begleitpersonen mit, die den regulären Preis zahlen, so dass die Teilnahme im Regelfall insgesamt positiv beurteilt wurde. Auch das Angebot „zwei Karten zum Preis von einer“ wird weniger vom Gedanken des Einnahmeausfalls, sondern vom Ziel der Umsatzsteigerung geleitet.

Da vergünstigte Angebote im Internet leicht zu aktualisieren sind, besteht die Möglichkeit, dass neue Anbieter ohne Probleme aufgenommen und sich bisherige Anbieter aus dem Projekt zurückziehen können.

Falls die Gewinnung privater Anbieter als reguläre Projektpartner dennoch auf Schwierigkeiten stößt, besteht eine Alternative darin, nach einmaligen Sachspenden – von der Kaffeemaschine über ein Sportgerät bis hin zum Benzingutschein – zu fragen. Diese könnten dann z. B. im Rahmen einer Tombola kommunal bzw. regional verlost werden. Diese Veranstaltungen sind entsprechend von der kommunalen Gebietskörperschaft in eigener Zuständigkeit zu organisieren und durchzuführen.

5. Bewerbungs- und Vergabeverfahren

Zur Bekanntgabe der Einführung der E-Karte und des Bewerbungsverfahrens für Ehrenamtliche empfehlen sich Plakate und Flyer mit den Kontaktdaten der zuständigen Person in der Verwaltung sowie Presseinformationen und Anschreiben an Vereine und Verbände.

In Hessen hat sich als Bewerbungsformular ein kurzer Anmeldebogen bewährt, auf dem einige Grundinformationen zur Person und zur Tätigkeit des Bewerbers gegeben werden, die von der Trägerorganisation mit Stempel und Unterschrift bestätigt werden. Bei kleineren Initiativen ohne formellen Rahmen besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Bestätigung von ihrer Gemeinde zu holen. Ein Musterformular ist der Informationsmappe beigelegt worden bzw. kann im Internet unter www.freiwilligenserver.de herunter geladen werden. Es empfiehlt sich jedoch, es an die örtlichen Bedingungen anzupassen und die geltenden Vergabekriterien ausdrücklich noch einmal zu nennen.

Nach der Prüfung des Bogens im Hinblick auf die formale Übereinstimmung der Angaben mit den Vergabekriterien können die Anmeldungen in eine Datenbank aufgenommen werden, für die eine Grundstruktur ebenfalls über das Land erhältlich ist.

Die Kontaktdaten der Ehrenamtlichen, an die eine E-Karte ausgegeben werden soll, müssen gleichfalls der Niedersächsischen Staatskanzlei (thomas.boehme@stk.niedersachsen.de) übermittelt werden. Falls ein Kontingent für die Vergabe der E-Karte besteht, lassen sich die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber zum Beispiel per Losverfahren ermitteln. Eine Alternative besteht darin, sie in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen zu berücksichtigen, bis die Zahl der zu vergebenden E-Karten ausgeschöpft ist.

Die (erste) Vergabe der E-Karten sollte mit einer Veranstaltung eingeleitet werden, in der Landrat oder Oberbürgermeister einzelnen Ehrenamtlichen stellvertretend für alle die Karten persönlich überreicht. Darüber hinaus kann bei der ersten Vergabe die gemeinsame Erklärung zwischen Land und Landkreis/kreisfreier Stadt öffentlichkeitswirksam unterzeichnet werden. Die restlichen Ehrenamtskarten werden anschließend entweder direkt an die Begünstigten verschickt oder an ihre Vereine und Verbände, deren Vorstand dann die Möglichkeit erhält, die Ehrenamtskarten zu übergeben.

6. Medien der Öffentlichkeitsarbeit

Die ausgewählte Werbeagentur Kitazo AG ist für die Gestaltung der Projektmedien zuständig. Die Anforderungen der Werbematerialien und Ehrenamtskarten erfolgt mit einem vorbereiteten Anforderungs-Fax, das in der Info-Mappe enthalten ist bzw. im Internet unter www.freiwilligenserver.de herunter geladen werden kann. Um die Druckkosten möglichst gering zu halten, sind Termine für die Bestellung vorgegeben worden. Die Termine sind ebenfalls im Internet unter www.freiwilligenserver.de einsehbar.

Für die einzelnen Projektmedien ist ein einheitliches Layout vorgesehen, das jedoch Raum für die Logos der teilnehmenden Kommunen und Kreise lässt. Darüber hinaus müssen standortspezifische Informationen zu Angeboten und Nutzern gegeben werden. Im Einzelnen handelt es sich bei den Projektmedien um:

- *E-Karte:* Die Rohlinge der E-Karte werden von einer zentralen Druckerei produziert. Individualisiert werden die E-Karten mit der Unterschrift der begünstigten Person. Außerdem werden die Geltungsdauer, eine laufende Kartenummer und die Zusätze: „Gültig in Verbindung mit dem Personalausweis“ und „nicht übertragbar“ auf der Rückseite der E-Karte aufgeführt.
- *Begleitbroschüren:* Neben der Veröffentlichung im Internet (FreiwilligenServer), kann mit einer Broschüre über vergünstigte Angebote vor Ort informiert werden. Diese Broschüre wird zudem den Hinweis enthalten, dass die Angaben veraltet sein könnten und aktuelle Informationen dem Internet zu entnehmen sind. Eine solche Broschüre ist vergleichsweise sehr teuer und deshalb sollte jede kommunale Gebietskörperschaft prüfen, ob sich die Herausgabe angesichts der Kosten lohnt.
- *Plakate, Flyer, Aufkleber der Anbieter:* Diese Medien dienen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit. Aufkleber am Eingang oder Kassenhäuschen einer Einrichtung informieren (ortsfremde) Besitzer von Ehrenamtskarten über die Teilnahme der Institution/Organisation.

Jedes genannte Medium kann bis auf weiteres bei der Niedersächsischen Staatskanzlei angefordert werden und dort hin auch die Gestaltungswünsche des Banners, inhaltliche Informationen, Logos und die Auflage der Medien übermittelt werden. Für die Bestellung sollte möglichst das vorbereitete Anforderungs-Fax genutzt werden (s. Info-Mappe und www.freiwilligenserver.de).

7. Leistungen des Landes Niedersachsen bei der Einführung der E-Karte

Das Land Niedersachsen unterstützt interessierte Städte und Kreise bei der Einführung durch:

- die Entwicklung eines landeseinheitlichen Layouts für die Ehrenamtskarte und die Werbemedien sowie durch weitere Formen der landesweiten Werbung für die E-Karte,
- einen Zuschuss zu den Kosten für den Druck der Werbematerialien und für die Durchführung von Informationsveranstaltungen in Höhe von bis zu 3.000 €,
- eine Informationsmappe mit Muster-Formularen, Musterschreiben und einem Leitfaden zur Einführung der Ehrenamtskarte,
- eine Muster-Datenbankstruktur zur Registrierung der Bewerbungen,
- die Veröffentlichung der Angebote der Kooperationspartner im Internet unter www.freiwilligenserver.de.

Darüber hinaus erhalten interessierte Kommunen und Kreise bei der Einführung der Ehrenamtskarte auf Wunsch individuelle Beratung.

Kontaktadresse: Thomas Böhme
Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstraße 2
30169 Hannover
Tel.: 0511-120-6739
E-Mail: thomas.boehme@stk.niedersachsen.de

Informationen zur Ehrenamtskarte

Warum Ehrenamtskarte?

Die Ehrenamtskarte (E-Karte) ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges und intensives bürgerschaftliches Engagement. Unabhängig von ihrem Wohnort erhalten ihre Inhaberinnen und Inhaber aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und seinen Städten und Gemeinden in ganz Niedersachsen vergünstigten Eintritt in viele öffentliche und private Einrichtungen und zu Veranstaltungen unterschiedlicher Art. Mit der Vergabe von 1.000 Ehrenamtskarten möchte auch der Landkreis XXX bei den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern mit mehr als bloßen Worten ein herzliches „Dankeschön“ für die Zeit und Kraft sagen, die sie dem Allgemeinwohl in vielfältiger Weise zur Verfügung stellen.

Welche Merkmale bestimmen das Ehrenamt?

- Es ist freiwillig (in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit)
- Es ist unentgeltlich (im Gegensatz zur bezahlten Arbeit, Auslagererstattung unschädlich, allerdings keine Vergütung von Zeit und Mühe)
- Es erfolgt für Dritte (in Abgrenzung zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist)
- Es findet in einem organisatorischen Rahmen statt (in Abgrenzung zur individuellen und spontanen Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft)
- Es findet möglichst kontinuierlich statt (in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe)

Wer kann die E-Karte bekommen?

- Die E-Karte kann erhalten, wer
- sich mindestens fünf Stunden pro Woche
- seit mindestens drei Jahren
- ohne Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht
- in einer Organisation
- im Kreisgebiet XXX ehrenamtlich engagiert und
- zum Stichtag ???Datum??? mindestens 18 Jahre alt ist.



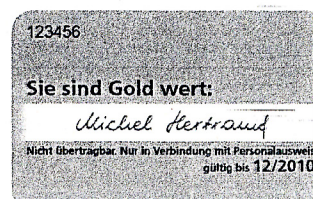
Was bedeutet ohne Aufwandsentschädigung?

Der Landkreis XXX berücksichtigt bei der Vergabe der E-Karte nur diejenigen Bewerber/-innen, die für ihr Ehrenamt keine Aufwandsentschädigung erhalten, die über Auslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit oder Erstattung von Kosten (z. B. Telefonkosten, Fahrtkosten, Porto) hinausgeht. D. h. Zeit und Mühe können nicht vergütet werden.

Was muss ich tun, um die E-Karte zu erhalten?

Der/die Bewerber/in kann das Antragsformular bei dem Landkreis XXX, im Hauptamt? erhalten oder bei der unten genannten Adresse anfordern oder im Internet unter www.ehrenamtskarte.XXX.de abrufen. Das ausgefüllte Antragsformular ist durch die Organisation, für die der/die Bewerber/in das Ehrenamt ausübt, zu bestätigen. Das Antragsformular muss bis zum ???Datum??? bei der unten genannten Anschrift eingegangen sein.

Landkreis XXX
Hauptamt
Ehrenamtskarte
Postfach 12 34 56
12345 Musterhausen





Welche Vergünstigungen sind mit der E-Karte verbunden?

Inhaber/-innen der E-Karte können in ganz Niedersachsen eine Reihe von attraktiven Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören kulturelle und sportliche Veranstaltungen, ebenso wie Museen, Schwimmbäder und andere Freizeiteinrichtungen. Die Liste der aktuellen Vergünstigungen ist bei dem Landkreis XXX im Hauptamt?, bei der unten genannten Adresse oder im Internet unter www.freiwilligenserver.de erhältlich.

Wie lange ist die E-Karte gültig?

Die E-Karte hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer von bis zu 3 Jahren und gilt nur in Verbindung mit der Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepass. Sie gilt von der Ausgabe bis zum 31.12.2010. Nach Ende der Gültigkeitsdauer ist die E-Karte neu zu beantragen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Bei Ausscheiden von Ehrenamtlichen aus Ihrer Tätigkeit ist die E-Karte zurückzugeben.

Wann wird die E-Karte ausgegeben?

Nach Ablauf der Anmeldefrist (???Datum???) erfolgt zunächst eine Auswertung der eingegangenen Anmeldungen. Sofern die Zahl der anerkannten Bewerber/innen die Anzahl der zu vergebenden 1.000 E-Karten übersteigt, entscheidet das Losverfahren unter notarieller Aufsicht über die Vergabe. Die Ausgabe der E-Karte erfolgt ???wie ??? bis wann???

Falls Sie noch weitere Fragen zur **Ehrenamtskarte** haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

**Landkreis XXX
Hauptamt
Ehrenamtskarte
Postfach 12 34 56
12345 Musterhausen**

Kontakt:

Frau Anna Berger, Telefon: (01 23) 4 56 78, Telefax: (01 23) 4 56 79
E-Mail: ehrenamtskarte@Landkreis-XXX.de
Internet: ehrenamtskarte.XXX.de

Servicezeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Weitere Informationen: www.freiwilligenserver.de